

Kochen und Schmieden oder dergleichen. Dabei mag von leges, nach denen diese Naturkräfte wirken, die Rede gewesen sein. Da hat denn Jordanes durch das Wort verleitet den Sinn des Ganzen so aufgefasst, als handle es sich um Gesetze im Rechtssinne; denn anders kann das 'propriis legibus vivere' kaum verstanden werden. Auch die Bemerkung, welche Jordanes offenbar aus eigenem Wissen hinzufügt: 'quas usque nunc conscriptas belagines nuncupant', bestätigt das. Dieser Zusatz aber ist das für uns allein Interessante. Wenn immer in den rechtsgeschichtlichen Darstellungen darauf hingewiesen wird, es beziehe sich dieser ganze Bericht über Dicineus gar nicht auf die Gothen, sondern auf die skythischen Geten, und damit für abgethan gilt, so möchte ich dagegen betonen, dass es für die gothische Rechtsgeschichte bei dem halb sagenhaften Charakter der ganzen Erzählung ziemlich gleichgültig ist, ob sie von den Gothen oder Geten zu verstehen ist, zumal in der ursprünglichen Quelle wohl nur von der Physik und nicht von Rechtssatzungen die Rede gewesen sein dürfte.

Das für die gothische Rechtsgeschichte wichtige ist allein die Bemerkung des Jordanes, welche sich sicher auf die Gothen und zwar die Gothen des 6. Jh. bezieht, dass nämlich damals für uralt geltende Rechtsaufzeichnungen unter der Bezeichnung belagines vorhanden waren. Als Bedeutung dieses unzweifelhaft gothischen Wortes ist von J. Grimm die von 'Satzung' erschlossen. Wurden aber diese alten Satzungen mit einem gothischen Worte bezeichnet, so dürfen wir wohl annehmen, dass sie überhaupt in gothischer Sprache abgefasst waren. Mit des Westgothenkönigs Eurich Gesetzgebung können diese belagines kaum zusammenhängen. Freilich sagt Jordanes nicht, ob er sich den Dicineus bei den Westgothen oder bei den Ostgothen dachte; wahrscheinlich hatte er selbst davon keine bestimmte Vorstellung. Wenn er dann aber jene Bemerkung über seine Zeit hinzufügt, so hat er dabei doch wohl die Gothen, unter denen er lebte und schrieb, die Ostgothen, im Auge. Für die Westgothen dürfen wir die Nachricht nur insofern benutzen, als wir sagen können: Gab es bei den Ostgothen solche alten nationalen Rechtsaufzeichnungen, von denen sich sonst keine Spur erhalten hat, so gab es wohl auch bei den Westgothen solche Aufzeichnungen, welche durch die romanisierende Gesetzgebung der Könige des tolosanischen und des toletanischen Reiches ignoriert und unterdrückt wurden, aber trotzdem unter der Oberfläche fortlebten und dazu bei-